

2016

Allgemeine Bedingungen und Hinweise für langzeit Stipendiatinnen/Stipendiaten des DHI Washington

Vorbemerkungen

Die Stipendien des DHI Washington werden aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bereitgestellt. Das DHI muss auf einen sachgerechten und verantwortlichen Umgang mit diesen Geldern achten. Lesen Sie bitte die folgenden Bedingungen und Hinweise sorgfältig durch, denn sie sind bindender Bestandteil der Stipendienzusage des DHI.

Ergänzend zu diesen "Allgemeinen Bedingungen und Hinweisen" sind die für Ihr Stipendium geltenden spezifischen Regelungen in der Stipendienzusage selbst bzw. dem Bewilligungsschreiben aufgeführt.

1. Wirksamwerden der Stipendienzusage

Die Stipendienzusage des DHI wird erst wirksam, wenn sich die Stipendiatin/der Stipendiat schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Die Annahmeerklärung sollte spätestens vier Wochen nach Ausfertigung der Stipendienzusage beim DHI vorliegen. Sie erhalten dann das formelle Bewilligungsschreiben, in dem Sie auch Informationen zur Visumsbeschaffung, zur Organisation Ihrer Reise und zu Ihrer Betreuung durch das DHI erhalten. Jeder Stipendiatin/jeder Stipendiaten ist gebeten, sich zu Beginn des US-Aufenthalts beim DHI in Washington vorzustellen, wenn dies nicht vorher schriftlich anders geregelt worden ist.

2. Stipendienleistungen

Das Stipendium umfasst die in der Stipendienzusage bzw. dem Bewilligungsschreiben aufgeführten Leistungen.

2.1 Monatliche Stipendienrate

Die in der Stipendienzusage bzw. dem Bewilligungsschreiben genannten Beträge entsprechen der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Stipendienzusage gültigen Rate.

2.2 Auszahlungsverfahren

Die Stipendienrate wird monatlich/dreimonatlich auf ein deutsches Konto überwiesen. Das Konto muss auf den Namen der Stipendiatin/des Stipendiaten lauten und so eingerichtet sein, dass Überweisungen ins Ausland möglich sind. Überweisungen auf Konten Dritter sind nicht zulässig. Teilen Sie bitte dem DHI Konto-Nummer, Bankleitzahl und Kreditinstitut spätestens bei Stipendienbeginn schriftlich mit, da sonst eine rechtzeitige Zahlung nicht gewährleistet ist. Auf Antrag kann die monatliche Stipendienrate auch in Form eines Dollar-Schecks gezahlt werden.

2.3 Hin- und Rückreise

Für Ihren Transatlantikflug, sowie für evtl. anfallende Visagebühren u.a. mögliche Nebenkosten zur Vorbereitung Ihres Aufenthaltes in den USA erhalten Sie vom DHI eine einmalige Pauschale. Sollten Sie vor Ihrem Reiseantritt von der Annahme des Stipendiums zurücktreten, so muss dem DHI die Pauschale umgehend zurückgezahlt werden. Nähere Hinweise enthält das Bewilligungsschreiben. Stipendiaten

2.4 Krankenversicherung

Da das DHI die Kosten einer Krankenversicherung nicht übernimmt, empfehlen wir Ihnen, entsprechende Absprachen mit Ihrer bisherigen Krankenversicherung zu treffen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für all unsere Stipendiat/innen, über den DAAD eine günstige Auslandsrankenversicherung abzuschließen (Tarif 751). Seit November 2012 kann diese DAAD-Versicherung auch online abgeschlossen werden.

Alle notwendigen Informationen zu dieser Versicherung finden sie auf der Homepage des DAAD unter:

<http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>

3. Zweck, Geltungsbereich und Geltungsdauer des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Durchführung des in der Stipendienzusage genannten Forschungsvorhabens. Der in den Bewerbungsunterlagen vorgelegte detaillierte Arbeitsplan ist verbindlich. Änderungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI.

Falls Sie während Ihres USA-Aufenthalts das Land verlassen müssen, ist das DHI umgehend zu unterrichten. Erkrankungen, die Sie von der Fortführung des Studien- oder Forschungsvorhabens abhalten, müssen dem DHI unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Ausschluss von gleichzeitiger Förderung durch andere

Falls Sie während Ihres Forschungsaufenthalts durch eine andere Stipendieneinrichtung gefördert werden sollten, so wird dies voll auf das Stipendium des DHI angerechnet. Sie

sind verpflichtet, das DHI über etwaige Leistungen dieser Art unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Bitte benutzen Sie dazu das beiliegende Formblatt.

5. Visum

Wenn Sie sich mehr als drei Monate in den USA aufhalten, müssen Sie über ein Visum verfügen. Zur Beantragung des Visums – in der Regel eines B1/B2-Visums – wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene US-Generalkonsulat. Dem Visumsantrag ist neben den üblichen Unterlagen auch das Bewilligungsschreiben beizufügen. Leider müssen Sie damit rechnen, vom Konsulat zur persönlichen Vorstellung aufgefordert zu werden. Gegenwärtig dauert der Prozess der Visumserteilung etwa zwei bis drei Monate. Bitte benachrichtigen Sie uns sofort, falls es bei der Visumserteilung Schwierigkeiten geben sollte. Angesichts der gegenwärtigen Sicherheitsprobleme können sich Regelungen und deren Auslegung kurzfristig ändern. Bitte vermeiden Sie in Ihrer Korrespondenz und bei der Einreise den missverständlichen Begriff "Arbeit" in Archiven ("work in archives"). Sprechen Sie stattdessen der Korrektheit wegen immer von **"independent research sponsored by the DHI" und weisen Sie darauf hin, dass Ihr Stipendium zur Gänze aus Mitteln des deutschen Bundeshaushalts stammt.**

6. Stipendienantritt und Mitteilung der Anschrift

Das Stipendium muss zu dem in der Stipendienzusage angegebenen Termin angetreten werden. Eine Veränderung der Laufzeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI.

Teilen Sie dem DHI sofort nach Antritt des Stipendiums in den USA Ihre Anschrift mit, auch wenn sie nur vorübergehend ist. Unterrichten Sie das DHI über jeden Wohnungswechsel und jede Änderung der Anschrift während der Stipendienzeit.

7. Abbruch und Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das DHI unter- oder abgebrochen werden. Wird das Stipendium vorzeitig aus Gründen gelöst, die Sie zu vertreten haben, so sind Sie verpflichtet, die bisher gezahlten Leistungen des DHI Washington zurückzuerstatten.

8. Nebentätigkeit während der Laufzeit des Stipendiums

Die Arbeitskraft des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin ist während der Laufzeit des Stipendium auf das im Stipendiumantrag angegebene Forschungsprojekt zu konzentrieren. Eine bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit während der Laufzeit der Stipendienzusage,

die die Arbeitskraft des Stipendiaten/der Stipendiatin ganz oder teilweise in Anspruch nimmt, darf im Regelfall nicht ausgeführt werden. In Ausnahmefällen bedürfen Sie der im Vorhinein eingeholten schriftlichen Zustimmung des DHI. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Nebentätigkeit in Bezug zu Ihrem Forschungsvorhaben steht. Das Stipendium wird um den Betrag der Einkünfte gekürzt, der € 250,-- pro Monat übersteigt. Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Formblatt.

9. Bericht und Belegexemplar

Mit der Gewährung des Stipendiums verbinden wir die Erwartung, dass Sie während seiner Laufzeit Ihre Forschungen im Research oder Doctoral Seminar des Instituts vorstellen und hierfür rechtzeitig ein Arbeitspapier vorlegen. Der Termin wird mit der/dem für das Research oder Doctoral Seminar zuständigen Mitarbeiter/in des DHI Washington vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen – etwa dann, wenn Sie Ihre Forschungen nicht in Washington durchführen – kann die Projektvorstellung durch einen schriftlichen Abschlussbericht ersetzt werden, der dann nicht später als zwei Monate nach Beendigung Ihres USA-Aufenthaltes vorzulegen ist. Nach Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens bzw. der Fertigstellung eines Buches oder von Aufsätzen, die auf den vom DHI geförderten Forschungen beruhen, ist je ein Exemplar der Dissertation/Habilitation/Publikation dem DHI kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Kündigung und Rückzahlungspflicht

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der gewährten Leistungen des DHI bei Erhalt und zeigen Sie jede Änderung von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich an. Haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nicht vorgelegen, so müssen die Leistungen unverzüglich an das DHI auf dessen Konto Nummer 2 333 636 bei der Dresdner Bank AG Bonn (Bankleitzahl 370 800 40) zurückgezahlt werden.

Das DHI ist berechtigt, den Stipendienvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für das Stipendium entfallen sind,
- b) die Leistung unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand,
- c) die Stipendiatin/der Stipendiat vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat,
- d) die Stipendiatin/der Stipendiat der Verpflichtung nach Nr. 11 Abs. 1 nicht nachgekommen ist,
- e) oder Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Stipendiengewährung bemüht.

Bei Kündigung wird die Zahlung des Stipendiums eingestellt. Im Falle der Nr. 11 b) sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und mit 6% für das Jahr zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die unberechtigt bezogenen Leistungen zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen.

Hat die Stipendiatin/der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr/ihm die Mittel belassen werden.

11. Politische Betätigung

Es wird erwartet, dass sich Stipendiatinnen und Stipendiaten des DHI jeder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthalten. Auf die Beachtung der im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

12. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium oder eine Leistung des DHI haben keinen Rechtsanspruch darauf und erwirken einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des DHI.

13. Nichteinhaltung der Allgemeinen Bedingungen und Hinweise

Das DHI kann die Zahlung einzelner oder aller Leistungen vorübergehend einstellen bzw. das Stipendium ganz oder teilweise aberkennen mit der Konsequenz, dass bereits gewährte Leistungen einschließlich 6% Zinsen ab Empfang der Geldsumme zurückzuzahlen sind, wenn die Allgemeinen Bedingungen und Hinweise nicht eingehalten werden. Soweit in den Allgemeinen Bedingungen und Hinweisen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

14. Stipendienverfall

Sollten Sie aus einem bestimmten Grund Ihr Stipendium nicht antreten können, verfällt das Stipendium. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

15. Mündliche Vereinbarungen

Von diesem Vertrag abweichende mündliche, insbesondere telefonische Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DHI haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DHI schriftlich bestätigt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an den für das Stipendienprogramm zuständigen Stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

16. Gerichtsstand

Für alle aus der Stipendienzusage entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird Bonn als Gerichtsstand vereinbart.